

Stufenversammlung



MSS 13



Informationen rund ums Abitur

14.12.2022

Themenübersicht

- Termine Abitur 2023
- Freiwilliges Zurücktreten – letzter Termin
- Versäumnis von Prüfungsleistungen
- Täuschungshandlungen, Änderung von Prüfungsentscheidungen
- Ordnungswidriges Verhalten
- Qualifikationen Block I und II

Termine (s. Aushang Kasten!)

- 06.01.2023 Beginn des schriftlichen Abiturs, unterrichtsfrei bis
- 20.01.2023 Ende des schriftlichen Abiturs,
- 23.01.2023 (ab Montag wieder) Unterricht nach Plan
- 03.03.2023 Zeugnisausgabe MSS 13,
Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturs,
Unterrichtsende / anschließende Beratungen
- 06.03.2023 Verbindl. Benennung 4. (und ggf. 5.) Prüfungsfach,
zusätzl. Prüfungsfächer, Festlegung 35 Kurse → Block I
- 16.03.2023 Mündliches Abitur
- 17.03.2023 Mündliches Abitur, Ergebnisse, Qualifikation Block II
- 22.03.2023 Einsichtnahme in Abiturarbeiten, Protokolle mdl. Abitur
- 24.03.2023 **Ausgabe der Abiturzeugnisse, Abiturfeier**

Schriftliches Abitur

- Beginn jeweils **9:00 Uhr** → **spätestens** 8:50 Uhr (E/F: 8:40 Uhr) eintreffen!!!
- Früh genug von zu Hause losfahren!!!!!!!
- Taschen, ausgeschaltete Mobilfunkgeräte, Smart Watches, Jacken usw. am Rand des Raumes, **nicht am Tisch deponieren**
- Nach Kursen zusammensetzen (Sitzplan!)
- Zeitansatz (fast) wie bei 13er-LK-Arbeiten (D 300 min; G/SK/EK 270 min)
- nur Schulpapier
- Vor Bearbeitungszeit kurze Einlesezeit
- Nur mechanische Kopfhörer

Freiwilliges Zurücktreten

- Schulordnung § 80, Abs. (10)
Ein freiwilliges Zurücktreten um ein Jahr ist einmal am Ende der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 **oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung** in der Jahrgangsstufe 13 zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten ist der Schule schriftlich mitzuteilen.....
(1. Tag nach den Weihnachtsferien!!!)
- Abiturprüfungsordnung § 28 Abs. (1)
Ein Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist **nicht** zulässig.

Versäumnis

- § 28 Abiturprüfungsordnung, Abs. (2)

Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so ist dies [...] **unverzüglich nachzuweisen**. Bei Erkrankung ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen; das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Vorlage eines **amtsärztlichen Attests** verlangen.

Versäumnis / Verweigerung

- § 2 Abiturprüfungsordnung, Abs. (3)
Versäumt ein Prüfling durch von ihm zu vertretende Umstände einen Prüfungsteil oder verweigert er diese Leistung, gilt **die Prüfung insgesamt(!!!)** (also das komplette Abitur) als nicht bestanden.

Versäumnis

Vorgehen bei Erkrankung (oder Verspätung):

- **Anruf** im Sekretariat bis 07:55 Uhr
- Attest vom Tag selbst oder vorher (nicht rückwirkend!!!) einreichen
- Unmittelbar Kontakt mit Schule wg. weiterer Absprachen suchen

Täuschungshandlungen

- § 29 Abiturprüfungsordnung, Abs. (1)

Wer **unerlaubt Hilfsmittel** benutzt oder sonst **zu täuschen versucht** oder **Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht**, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnt oder von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. In schweren Fällen kann von der Prüfungskommission für die Prüfungsleistung die Note "ungenügend" festgesetzt oder der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung angeordnet werden.

Änderung von Prüfungsentscheidungen

- § 30 Abiturprüfungsordnung, Abs. (1)

Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn **nachträglich** Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. [...]

Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Abiturzeugnisses drei Jahre vergangen sind.

Ordnungswidriges Verhalten

- § 29 Abiturprüfungsordnung, Abs. (2)

Wer während der Prüfung **erheblich gegen die Ordnung verstößt**, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses [...] von der Teilnahme an der weiteren Prüfung **ausgeschlossen** werden.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

Qualifikation Block I

35 Kurse einbringen (Fächer aus Pflichtbereich immer zuerst 13er-Kurs), darunter

- je 4 Kurse in MA, DE, 1 FS, 1 NW, 1 GW
- 1 Kurs (13) in 2. FS oder 2. NW oder INF
- je 4 Kurse der Prüfungsfächer,
(besseren beiden LKs automatisch doppelt gewertet)
- 2 Kurse KF,

zusätzlich eventuell Facharbeit (einfach gewertet)

Qualifikation Block I

- mindestens 200 Punkte müssen erreicht werden, höchstens 600 Punkte können erreicht werden
- 0 Punkte können nicht eingebracht werden
- höchstens 7 „Unterkurse“, d. h. Kurse mit weniger als 5 Punkten, können eingebracht werden
- im Pflichtbereich muss jeweils der letzte Kurs der Qualifikationsphase eingebracht werden, dies entfällt bei außerhalb der Pflichtstundenzahl gewählten Fächern
- höchstens 3 Sportkurse können eingebracht werden
- mindestens zwei f0-Kurse müssen eingebracht werden (falls belegt)

Qualifikation Block II

- bei 4 Prüfungsfächern: Ergebnisse 5-fach
- bei 5 Prüfungsfächern oder 4 Prüfungsfächern und BLL: Ergebnisse 4-fach
- falls mdl. Prüfung im Leistungsfach abgelegt wird, erfolgt die Wertung (2:1)
- BLL kann das 5. Prüfungsfach ersetzen, muss diesem aber dann zugeordnet sein

Qualifikation Block II

- mindestens 100 Punkte müssen erreicht werden
- maximal 300 Punkte sind erreichbar
- bei 4 Prüfungsfächern müssen in mindestens 2 Fächern mindestens je 5 Punkte erreicht werden
- bei 5 Prüfungsfächern müssen in mindestens 3 Fächern mindestens je 5 Punkte erreicht werden

Qualifikation im Block II

	Fach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
		s	m	.4	.5
1	EN	09	---	---	45
2	DE	10	---	---	50
3	GE	03	08	---	23
4	ph	---	07	---	35
5	---	---	---	---	---
Ergebnis Block II (min. 100, max. 300)					153

Qualifikation im Block II

	Fach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
		s	m	.4	.5
1	EN	09	---	36	---
2	DE	10	---	40	---
3	GE	10	---	40	---
4	bi	---	07	28	---
5	mu (fw)	---	15	60	---
Ergebnis Block II (min. 100, max. 300)					204

Qualifikation im Block II

	Fach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
		s	m	.4	.5
1	EN	09	---	36	---
2	FR	10	---	40	---
3	MA	10	---	40	---
4	bi	---	07	28	---
5	ge	---	10	40	---
Ergebnis Block II (min. 100, max. 300)					184

Fragen...???

Ich wünsche euch allen

viel Erfolg

bei den Prüfungen!

Zunächst aber noch:

**Gemäß AbiPrO schriftliche
Bestätigung der gerade
erhaltenen Informationen
erforderlich...**